

Hochlastzeitfenster 2013

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S.1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für 2013

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergibt sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgendes Hochlastzeitfenster:

in NS	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	-	-	-	-	17:30	20:30	17:00	20:00

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.